



bezirksregierung hannover

presseinformation

Eingegangen

10. MAI 1983

3000 hannover 1
am waterlooplatz 11
ruf (0511) 106/ 2304 + 2306

Nr.: 65/83

06. Mai 83

Bezirksregierung verschärft Auflagen für Sonderabfalldeponie Münchehagen

Abfalleinlagerung auf neuem Polder erst nach zusätzlichen
Sicherungsmaßnahmen.

Hannover (pib). Neue Dichtungs- und Überwachungsmaßnahmen
hat jetzt die Bezirksregierung Hannover für einen Teilbereich
der Sonderabfalldeponie Münchehagen gefordert.

Vor Inbetriebnahme des bereits 1976 genehmigten Großpolders
IV der Deponie hat der Betreiber, die Gesellschaft für Sonder-
müllbeseitigung Münchehagen, im wesentlichen folgende Auflagen
zu erfüllen.

- 1) Vor Beginn der Arbeiten ist eine Kernbohrung auf der Sohle von
Polder IV B in eine Bohrtiefe von 30 m ab Sohle mit einem Durch-
messer von 4 Zoll niederzubringen und anschließend geophysika-
lisch vermessen zu lassen. Der Bohrbeginn ist dem Nieder-
sächsischen Landesamt für Bodenforschung anzuzeigen.
- 2) Die Kerne sind dem Niedersächsischen Landesamt für Boden-
forschung zur weiteren Bearbeitung zu überlassen. Das
Bohrloch ist nach Freigabe durch das Niedersächsische
Landesamt für Bodenforschung durch Zementierung vollständig
zu verfüllen.
- 3) Die Sohle und die Wände aller Einzelpolder des Großpolders
IV sind vor Abfalleinlagerungen mit einer mindestens 1,00 m
mächtigen Dichtungsschicht mit einem bestimmten Durch-
lässigkeitsbeiwert zu versehen. Der geforderte Wert ist
nachzuweisen.

...

- 4) Der anstehende Bauschutt im Bereich des Polders IV ist im Verlaufe der Einlagerungen restlos zu beseitigen und anschließend mit geeignetem Tonmaterial ordnungsgemäß zu verfüllen und zu verdichten. In die so hergestellte Verfüllung ist der Tonkragen und die Dichtungsschicht einzubinden.
- 5) Das Grundwasserbeobachtungsnetz ist durch 3 Meßstellen (Bohrtiefe jeweils 50 m ab Oberkante Gelände) zu erweitern.
- 6) Die Weidebrunnen im Bereich zwischen der Zufahrtsstraße, der Ils und der Kreisstraße sind durch das Niedersächsische Wasseruntersuchungsamt im Rahmen einer Untersuchung (Vollanalyse) analysieren zu lassen.

Diese Auflagen sind der Firma heute in einem Ergänzungsbescheid zur ursprünglichen Genehmigung mitgeteilt worden.

Die Auflagen resultieren aus der Auswertung mehrerer Gutachten über die Dichtigkeitsverhältnisse im vorgesehenen Erweiterungsbereich der Deponie durch das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung.

Die Verfeinerung und Verbesserung der Untersuchungsmethoden in den letzten 5 bis 6 Jahren lassen heute differenziertere Aussagen über die Dichtigkeitsverhältnisse zu und haben zu dem Erkenntnis geführt, daß das Tongestein in der von der Firma vorgesehenen Erweiterungsfläche klüftiger ist, als im bisher beschickten Deponiebereich.

Dies gilt im schwächeren Maße auch für den Großpolder IV der jetzt betriebenen Deponiefläche. Daher erschien es der Bezirksregierung aus Sicherheitsgründen erforderlich, auch hier schon zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zu fordern.

Die Bezirksregierung macht mit diesem Ergänzungsbescheid von der in § 8 des Abfallbeseitigungsgesetzes eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, Auflagen zu einem früher erteilten Bescheid nachzuschieben, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies nach dem Stand von Forschung und Technik aufgrund neuerer Erkenntnisse erfordert.